LEHRPLAN KLASSE B

Fahrlehrerhandbuch, Version 2.5

Stand: 23.09.2026
Autor: Aziz BOUR
Fahrschule: Fahrschule AmCampus

Interner Unterrichtsplan für die Ersterteilung der Klasse B in Österreich. Die didaktischen Module ordnen den Unterricht. Verbindliche Mindestumfänge und Inhalte ergeben sich aus KDV 1967 § 64b und Anlagen 10a und 10c. Individueller Mehrbedarf ist anhand des Lernstands einzuplanen.

1. Ausbildungsziel und Lehrmethode

Der Fahrschüler fährt vorschriftsgemäß, sicher, vorausschauend, rücksichtsvoll und umweltbewusst. In jeder Theorie- und Praxiseinheit werden Wissen, Anwendung, Rückmeldung und nächster Lernschritt miteinander verbunden.

SEHEN → DENKEN → ENTSCHEIDEN → HANDELN

- Sehen: Verkehrsraum, Zeichen, Menschen, Sichtgrenzen und mögliche Konflikte früh erkennen.
- Denken: Vorrang, Geschwindigkeit, Abstand, Ausweichraum und Fehler anderer beurteilen.
- Entscheiden: sicheren Fahrweg und eine angemessene Sicherheitsreserve wählen.
- Handeln: ruhig ausführen, Wirkung beobachten und bei Bedarf korrigieren.

2. Gesetzlicher Rahmen der Vollausbildung

Teil	Mindestumfang	Abbildung im Lehrplan
Basisunterricht	20 UE	GW-Module 1 bis 10, Anlage 10a Kap. 1
Theorie Klasse B	12 UE	B-Module 1 bis 6, Anlage 10a Kap. 3
Praxis Klasse B	18 UE gesamt	3 Vorschulung + 3 Grundschulung + 6 Hauptschulung + 5 Perfektionsschulung + 1 Prüfungsvorbereitung

Eine UE beträgt 50 Minuten. Die 5 UE Perfektionsschulung enthalten 3 Sonderfahrten: je 1 UE Nacht, Autobahn und Überland. Die Nachtfahrt kann bereits in der Hauptschulung stattfinden. Bis zu 2 UE der Perfektionsschulung können zugunsten der früheren Phasen verschoben werden; die praktische Mindestgesamtdauer bleibt 18 UE.

3. Basisunterricht, 20 UE

Interne Verteilung auf zehn Lernblöcke zu je 2 UE. Die Bezeichnungen GW1 bis GW10 sind eine Unterrichtsorganisation der Fahrschule, keine gesetzlich festgelegte Kapitelnummerierung.

Block	Inhalte und überprüfbares Lernziel
GW1 Verkehrsraum und Recht	StVO, KFG, FSG; Begriffe, Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen. Schüler ordnet eine Situation und die anzuwendende Regel zu.
GW2 Wahrnehmung und Partner	Blickfeld, Blicksprünge, Fußgänger, Radfahrer, Schienenverkehr, Vertrauensgrundsatz. Schüler benennt verdeckte Gefahren.
GW3 Fahrordnung	Rechtsfahrordnung, Fahrstreifen, Einordnen, Abbiegen, Vorbeifahren, Halten und Parken. Schüler plant eine nachvollziehbare Fahrlinie.
GW4 Vorrang und Verkehrsregelung	Vorrang, Ampeln, Armzeichen, Schienenfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge, Schutzweg. Schüler begründet die Wartepflicht anhand der konkreten Lage.
GW5 Geschwindigkeit und Anhalteweg	Sicht, Haftung, Reaktion, Bremsen, Abstand. Schüler wählt Tempo so, dass rechtzeitig angehalten werden kann.
GW6 Hintereinanderfahren und Überholen	Sekundenmethode, Abstand, Überholbedingungen, Abbruch. Schüler erkennt eine unzureichende Überholreserve.
GW7 Besondere Verkehrsräume	Ortsgebiet, Einbahn, Wohnstraße, Kreisverkehr, Autobahn, Eisenbahnkreuzung. Schüler beschreibt sichere Ein- und Ausfahrt.
GW8 Beleuchtung und Signale	Licht, Sicht, Warnzeichen, Dämmerung und Dunkelheit. Schüler wählt Beleuchtung situationsgerecht.
GW9 Fahrzeug und Pflichten	Zulassung, Betriebssicherheit, Reifen, Bremsen, Abfahrtskontrolle. Schüler erläutert Mängel und Konsequenzen.
GW10 Mensch, Unfall und Umwelt	Müdigkeit, Alkohol, Medikamente, Ablenkung, Unfallverhalten, Hilfeleistung, ressourcenschonendes Fahren. Schüler trifft eine sichere Fahrentscheidung.

Praxisfreigabe der Fahrschule: Vor dem Einsatz in anspruchsvollen Verkehrsräumen wird das für die geplante Fahrt nötige Regelwissen geprüft. „GW3 vor Grundschulung“ kann als interne Qualitätsregel gelten, ist hier nicht als allgemeine gesetzliche Voraussetzung dargestellt.

4. Klassenspezifische Theorie B, 12 UE

Interne Verteilung in sechs Einheiten zu je 2 UE. Die Inhalte decken Kapitel 3 der Anlage 10a ab und werden an Fahrzeug und Alltagssituationen gezeigt.

Block	Lehrinhalt	Nachweis
B1 Fahrzeugcheck	Bereifung, Lenkung, Federung, Beleuchtung, Sichtfeld, Kontrollleuchten.	Abfahrtskontrolle am Fahrzeug erläutern.
B2 Antrieb und Bremsen	Motor, Kühlung, Schmierung, Kupplung/Getriebe, Automatik, Bremsanlage, ABS, Fahrdynamikregelung.	Bremskraftverstärker und Dichtheitsprobe fahrzeugbezogen erklären.
B3 Fahrdynamik	Haftung, Kurve, Seitenwind, Beladung, Aquaplaning, Schleudern, Bremsweg.	Risiko erkennen und Geschwindigkeit vorbeugend anpassen.
B4 Recht und Beförderung	Umfang Klasse B, Probezeit, Anhänger, Personen und Kinder, Ladungssicherung.	Fahrzeugkombination und Sicherung im Einzelfall prüfen.
B5 Verkehrssituationen	Autobahn, Überholen, Geschwindigkeit, Sicherheitsabstand, Panne und Abschleppen.	Handlungsfolge in Fallbeispielen begründen.
B6 Transfer und Wiederholung	Technikfragen, Verhalten bei Störung, ökologisches Fahren, Prüfungsfälle.	Fehler erklären und selbstständig korrigieren.

5. Methodik je Theorieblock

• Einstieg mit einer realen Verkehrssituation und einer Entscheidungsfrage.

• Regel oder technische Funktion zeigen, anschließend am Fall anwenden lassen.

• Kurze Lernkontrolle: Der Schüler erklärt Ursache, Handlung und Sicherheitsreserve mit eigenen Worten.

• Unklare Begriffe und typische Fehlvorstellungen dokumentieren; zu Beginn der nächsten Einheit wiederholen.

6. Praxislehrplan und Mindestumfang

Phase	UE	Lernaufgaben und Freigabekriterium
Vorschulung	3	Sitz/Gurt/Spiegel, Bedienelemente, Anfahren, Anhalten, Lenken, Bremsen, Langsamfahrt. Fahrzeug bei geringer Komplexität kontrolliert führen.
Grundschulung	3	Einführung in verkehrsarme Straßen, Blickführung, Absichern, Einordnen, Abbiegen, Vorrang und Abstand. Regeln erkennen und unter Anleitung sicher anwenden.
Hauptschulung	6	Komplexere Kreuzungen, Fahrstreifenwechsel, Schutzwege, Kreisverkehr, Straßenbahn, flüssiges Fahren, selbstständigeres Entscheiden.
Perfektionsschulung	5	Gefahrenerkennung, Sicherheitsreserven, selbstständige Fahrt; je 1 UE Nacht, Autobahn, Überland als Sonderfahrt.
Prüfungsvorbereitung	1	Fahrzeugkontrolle, Manöver, selbstständige Fahrt, Reflexion und gezielte Korrektur.

Ausbildungslogik: Die Mindeststunden sind kein automatischer Beleg der Prüfungsreife. Bei wiederholten sicherheitskritischen Fehlern folgen zusätzliche, gezielte Übungseinheiten. Schwierigkeit des Verkehrsraums, Wetter und Fahrtempo werden dem Lernstand angepasst.

7. Fahrstundenablauf, verbindliches Unterrichtsraster

Schritt	Aufgabe des Fahrlehrers
Vorbereitung	Vorwissen, Fahrtziel, Wetter, Verkehrsraum, Fahrzeug und Belastung einschätzen.
Lernziel	Ein beobachtbares Ziel nennen, z. B. „vor jedem Spurwechsel Absicherung vollständig durchführen“.
Demonstration und Übung	Erklären, vormachen, unter Anleitung üben, Hilfe schrittweise reduzieren.
Sicherung	Beobachten, rechtzeitig eingreifen, Fehler sachlich benennen und erneut üben.
Abschluss	Schüler reflektiert; Fahrlehrer hält Zielerreichung, Eingriffe, nächsten Schritt und UE fest.

8. Beobachtungsbogen der Fahrkompetenz

Bewertung je Bereich: 0 noch nicht gezeigt, 1 nur mit Hilfe, 2 meist selbstständig, 3 sicher und selbstständig. Sicherheitskritische Fehler werden unabhängig vom Punktwert konkret protokolliert.

Bereich	Beobachtbares Kriterium
Fahrzeugbeherrschung	Bedienung, Lenken, Bremsen, Rangieren und technische Kontrolle gelingen kontrolliert.
Blick und Absicherung	Blickführung, Spiegel und Schulterblick werden zur passenden Zeit und für den konkreten Vorgang eingesetzt.
Regeln und Vorrang	Zeichen, Markierungen, Ampeln und Vorrangsituation werden richtig erkannt und umgesetzt.
Tempo und Abstand	Geschwindigkeit passt zu Sicht, Fahrbahn, Wetter, Verkehr und Können; Abstand schafft Reserve.
Interaktion	Fußgänger, Radfahrer, Schienenverkehr und andere Fahrer werden früh wahrgenommen; Verhalten bleibt eindeutig und rücksichtsvoll.
Selbstständigkeit	Fahrweg und Entscheidungen gelingen ohne dauernde Hinweise; Fehler werden erkannt und korrigiert.

Prüfungsreifeentscheidung: Wiederholte Fahrten in unterschiedlichen Verkehrslagen ohne sicherheitsrelevanten Eingriff, nachvollziehbare Fahrzeugkontrolle, sichere Manöver und stabile Entscheidungen. Eine Simulation ist eine Lernstandserhebung; der Fahrlehrer greift bei Gefahr selbstverständlich ein.

9. Besondere didaktische Hinweise

• 3-S-Blick: Als hausinterne Merkhilfe für den Spurwechsel nutzbar. Spiegel, Blinker und Schulterblick sind in einer situationsgerechten, rechtzeitigen Absicherung zu verbinden; die Merkhilfe ersetzt keine Umfeldbeurteilung.

• Notbremsung: Nur an geeigneter Stelle, unter Aufsicht und ohne Gefährdung üben. Aquaplaning wird durch Tempoanpassung und Beobachtung vermieden, nicht auf öffentlichen Straßen provoziert.

• Rückmeldung: Beobachtung und Bewertung trennen, eine konkrete Korrektur vereinbaren, danach neu üben. Überforderung durch kleinere Aufgaben und ruhigere Strecken abbauen.

10. L17 und Übungsfahrten, getrennte Ausbildungswege

L17: Vor Ausbildungsfahrten sind 32 UE Theorie bei Ersterteilung, 12 UE praktische Fahrschulung und eine gemeinsame theoretische Einweisung mit Begleiter im Ausmaß von 1 UE vorgesehen. Mindestens 3.000 km Ausbildungsfahrten; nach jeweils 1.000 km begleitende Schulung, nach 3.000 km Perfektionsschulung. Das L17-Modell ist kein bloßer Ersatz der 18-UE-Vollausbildung; die jeweils einschlägigen Regeln werden gesondert dokumentiert.

Übungsfahrten nach § 122 KFG: Die gesetzlich vorgesehene Anrechnung und der Umfang der Fahrschulausbildung sind vor der Planung des Einzelfalls zu prüfen. Dieser Lehrplan enthält primär die Vollausbildung; Sonderwege werden nicht mit deren Stundenplan vermischt.

11. Dokumentation und Teamübergabe

• Ausbildungsart, Datum, UE, Phase, Themen, Verkehrsraum, Sonderfahrt und konkrete Lernziele erfassen.

• Beobachtete Leistung, sicherheitsrelevante Eingriffe, offene Themen und nächste Übung festhalten.

• Bei Fahrlehrerwechsel einen knappen Stand mit erreichten und noch nicht erreichten Kompetenzen übergeben.

• Ausbildungsnachweise und tägliche Fahrunterrichtsnachweise nach § 64b Abs. 8 und 8a KDV führen und entsprechend den dortigen Fristen aufbewahren.

12. Überarbeitung gegenüber Version 2.4

Neu sind gesetzliche Mindestumfänge, vollständige Theoriegliederung, Phasenfolge der Praxis, Sonderfahrten, beobachtbare Lernziele, Dokumentationsraster und die Trennung von Vollausbildung und L17. Unpräzise Technikbegriffe wurden konkretisiert. Die Formulierungen zu Aquaplaning und Prüfungssimulation wurden aus Sicherheitsgründen berichtigt.

Rechtsgrundlagen, geprüft am 23.09.2026

RIS: KDV 1967 § 64b und Anlagen 10a, 10c; FSG § 19; Verordnung über die vorgezogene Lenkberechtigung Klasse B, insbesondere § 2.

https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011385&Paragraf=64b

https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011385&Anlage=10a

https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011385&Anlage=10c

https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012723&Paragraf=19

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012898